

angeseht würden. Selbst wo erst nach dem Kriege an eine Verwirklichung des Planes gedacht werden kann, sollte man trotzdem bald mit den Vorarbeiten beginnen, da deren Mannigfaltigkeit nicht unterschätzt werden darf.

Bei jeder sich bietenden Gelegenheit muß immer wieder auf die Notwendigkeit dieser Fachkurse hingewiesen werden, denn nur Beharrlichkeit kann hier zum Ziele führen. Unserem Jungbuchhandel wird dringend geraten, durch rege Beteiligung sein Interesse an dem Zustandekommen der für ihn so wichtigen Bildungsmöglichkeiten zu bekunden. Er möge sich dabei das Sprichwort unseres größten Dichters als Leitstern dienen lassen:

Willst du dir aber das Beste tun,
So bleib nicht auf dir selber ruhn.

Wie ermittle ich meinen Warenumsatz?

Eine Betrachtung des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 in seiner Wirkung auf den Buchhandel nebst einer Anleitung zur richtigen Ermittlung der Warenumsatzsumme.

Von Adelbert Kirsten-Weipzig.

(Fortsetzung zu Nr. 210.)

Warenlieferungen in gemischten Betrieben.

Für gemischte Betriebe, die, obgleich die einzelnen Geschäftsabteilungen für sich selbständig arbeiten, in Wirklichkeit aber doch nur ein Ganzes, ein Geschäft bilden, und auch nur als ein Geschäftsunternehmen handelsgerichtlich eingetragen sind, kann der Umsatzstempel noch weniger als für Betriebe mit Zweiganstalten in Frage kommen. Wenn eine Abteilung einer andern etwas liefert, so wird das in ordnungsmäßig geführten Betrieben natürlich durch die Buchhaltung vermerkt, dergestalt, daß der einen, der nehmenden Abteilung ziffernmäßig belastet wird, was der andern, der gebenden Abteilung gutgeschrieben wird. Durch die Buchführung soll der Nachweis geliefert werden, wie die einzelnen Zweige und Abteilungen des Geschäfts »arbeiten«. Ein Verkauf dieser Waren erfolgt durch solchen Vorgang nicht, die gelieferte Ware bleibt in Wirklichkeit im Geschäft, ein Entgelt dafür wird in keinerlei Gestalt geleistet und kann nicht geleistet werden, weil dies ja gar keinen Sinn hätte; wenigstens wird in den meisten Betrieben so verfahren. Die Verpflichtung, den Umsatz der Ware anzugeben, kann erst dann eintreten, wenn die Ware, die allerdings durch verschiedene Abteilungen des Betriebs gegangen ist, aus dem Geschäft in den Besitz eines andern übergeht, der die Ware dann gegen Entgelt erhält, gleichgültig, ob die Gegenleistung durch Barzahlung, Wechsel, Tausch, Gegenrechnung oder dergl. erfolgt. Sollte es in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben, was man freilich kaum glauben kann, die Angabe und Besteuerung der Umsätze der einzelnen Abteilungen ein und desselben Betriebs zu verlangen, dann müßte aus den Kreisen der betroffenen Gewerbetreibenden dagegen entschieden Einspruch erhoben werden. Eine solche Besteuerung wäre ungerecht.

Zur Verdeutlichung des Gesagten nachstehend einige Beispiele:

1. Eine Verlagsbuchhandlung besitzt eine Sortimentsabteilung. Im Laufe des Jahres bezieht letztere von der Verlagsabteilung Bücher im Betrage von 10 000 *M.* Durch die Lieferung der Verlagsabteilung an die Sortimentsabteilung findet lediglich eine Verschiebung der Warenbestände statt, nicht aber ist darunter eine Warenlieferung gegen Entgelt zu verstehen. Eine steuerpflichtige Warenlieferung liegt erst dann vor, wenn das Sortiment die von der eigenen Verlagsabteilung entnommene Ware an seine Kundschaft verkauft und von ihr bezahlt erhalten hat. Dann ist natürlich dieser Umsatz genau so steuerpflichtig wie der Verkauf der von fremden Verlagen bezogenen Bücher.

Würde der Besitzer beide Abteilungen, sowohl die Verlagsbuchhandlung wie die Sortimentsbuchhandlung je für sich handelsgerichtlich eintragen lassen, so würde damit die Selbständigkeit jedes einzelnen Betriebes bekundet werden und dann auch die Steuerpflicht des Umsatzes der gegenseitigen Warenlieferungen eintreten müssen.

2. Eine Verlagsfirma besitzt neben ihrem Buchverlag eine Druckerei, die nicht bloß für den eigenen Verlag, sondern auch für fremde Firmen arbeitet. Das Unternehmen wird nur unter dem persönlichen Namen des Besitzers betrieben und ist auch nur als eine Firma, ein Gesamtbetrieb im Handelsregister eingetragen. Die Druckereiabteilung wird die ihr von der Verlagsabteilung in Auftrag gegebenen Druckaufträge natürlich wie jeden andern Druckauftrag pünktlich erledigen und auch berechnen, wie ein kaufmännisch und ordnungsmäßig geleiteter Betrieb dies verlangt. Der Betriebsinhaber muß jederzeit ersehen können, wie sich die einzelnen Geschäftsabteilungen bewegen. Es sollen z. B. im Laufe des Jahres von der Druckereiabteilung an die Verlagsabteilung Verlagswerke zum Druckkostenpreis von 30 000 *M.* geliefert sein. Wohl tritt hierdurch eine Verschiebung der Vorräte und dadurch des Geschäftsvermögens ein, aber ein Verkauf in wirklichem Sinne ist doch nicht erfolgt, noch viel weniger wird die Verlagsabteilung der Druckereiabteilung die 30 000 *M.* bezahlen. Ein Verkauf erfolgt erst dann, wenn die Bücher nach Fertigstellung an die Sortimenterausgeliefert und von diesen bezahlt werden. Von der Geschäftsleitung, die den Umsatz für Verlags- und Druckerei-Abteilung zusammenzustellen hat, darf für das Druckereigeschäft als Umsatz nur der Betrag der für fremde Rechnung hergestellten und gelieferten und bezahlten Druckarbeiten, nicht aber auch die Druckkosten von 30 000 *M.* für das eigene Geschäft angegeben werden. Beide Geschäftsabteilungen, mögen sie für sich auch noch so große Selbständigkeit besitzen, bilden in diesem Falle im Rechtsinne nur einen Betrieb. Wohl jeder Verleger und Drucker wird in dieser Weise verfahren, und man kann wohl auch annehmen, daß der Gesetzgeber derartige Umsätze im eigenen Hause nicht versteuert wissen will.

3. Die Angabe und damit die Steuerpflicht der gegenseitigen Lieferungs- und Verrechnungsposten zweier Geschäftsabteilungen würde jedoch im folgenden Falle geboten sein. Ein Geschäftsunternehmen besteht aus einer Werk- und Akzidenzdruckerei und dem Verlag einer Tageszeitung. Zeitungen bilden im allgemeinen einen größeren und selbständigen Betrieb, der Titel der Zeitung wird meist handelsgerichtlich eingetragen und bildet dann zugleich die Firma dieses Zeitungsunternehmens, z. B. »Der Tageblatt«. Neben der Zeitung besteht die Buchdruckerei als eigener Betrieb für sich, in der Regel unter dem persönlichen Namen des Besitzers, z. B. Otto Drudmann, Buchdruckerei und Verlag, unter welcher Firma das Druckerei-Unternehmen gleichfalls in das Handelsregister eingetragen wird. Obgleich beide Betriebe nun ein und denselben Besitzer haben, sich auch im gleichen Grundstück befinden, müssen sie doch als getrennte Betriebe behandelt werden, und die Druckkosten der Zeitung müssen von der Druckerei als Gegenrechnungsposten in die Umsatzsumme mit aufgenommen werden.

Das Hauptgewicht wird also bei gemischten Betrieben darauf zu legen sein, ob die einzelnen Abteilungen eines größeren geschäftlichen Betriebes durch die Eintragung in das Handels- und Firmenregister als selbständige Unternehmen betrachtet werden müssen.

Musik-Instrumenten-Handel, Theater- und Konzert-Karten-Verkauf.

Musikalienhandlungen beschäftigen sich vielfach mit dem Verkauf von Musikinstrumenten (Flügeln, Pianos, Geigen usw.), ferner auch mit dem Verkauf von Eintrittskarten und Programmen für Theater-Aufführungen, Konzerte, Vorträge oder sonstige Veranstaltungen. Als »Ware« können Eintrittskarten natürlich nicht betrachtet werden. Den Erlös verkaufter Karten und Programme führt der Musiksortimenter ja auch an den Unternehmer der Veranstaltungen ab, und er erhält nur eine gewisse Summe als Ent-